

Kurztitel

Firmenbuchgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 10/1991 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 458/1993

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

01.07.1993

Außerkrafttretensdatum

31.12.1997

Text

§ 6. Bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind ferner einzutragen:

1. das Datum des Genossenschaftsvertrags;
2. die Höhe des Geschäftsanteils und des Haftungsbetrags sowie die Art der Haftung der Genossenschafter;
3. die Art und Weise der von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen;
4. die Verschmelzung nach dem Genossenschaftverschmelzungsgesetz.